



**Anwaltsverband Baden-Württemberg**  
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg  
Frau RiOLG Dr. Birgit Linder  
Herrn Steiger  
Schillerplatz 4  
  
70173 Stuttgart

Hasenbergsteige 5  
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:  
Johannes-Daur-Straße 10  
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221  
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63  
Telefax 0711 / 2 55 26 55

[www.av-bw.de](http://www.av-bw.de)  
[info@av-bw.de](mailto:info@av-bw.de)

13. März 2019

**Per E-Mail ([poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de))!**

**Az. 7034/0124**

**Verhältnis von Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch im Wettbewerbsrecht und gewerblichen Rechtsschutz**

- **hier: Beteiligung der richterlichen und anwaltlichen Praxis**
- **Gemeinsame Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg im DAV e. V. mit dem Ausschuss „Geistiges Eigentum“ des Deutschen Anwaltvereins -**

Sehr geehrte Frau Doktor Linder,  
sehr geehrter Herr Steiger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme anlässlich der Praxisbeteiligung zu den oben angesprochenen Fragen durch Ihr Schreiben vom 06. Februar 2019 nebst Anlage (Themenanmeldung des Landes NRW zum Wettbewerbsrecht) danken wir Ihnen. Der Anwaltsverband hat diesbezüglich mit der Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und hier insbesondere mit dem Gesetzgebungsausschuss „Geistiges Eigentum“ Rücksprache gehalten. Von dessen neuem Ausschussvorsitzenden, Herrn RA Prof. Dr. Jochen Bühling aus Düsseldorf (u. a. Experte für gewerblichen Rechtsschutz), stammen die nachfolgenden Gedanken, denen wir uns anschließen.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der 25 örtlichen Anwaltvereine in Baden-Württemberg, die Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) sind. Er repräsentiert damit mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt so als größte Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem DAV – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

## **1. Allgemeine Bewertung der Themenanmeldung**

Der in der Themenanmeldung angesprochene Problembereich ist in der Tat von größter Relevanz für die Praxis. Durch die Rechtsprechung, vor allem des I. Zivilsenats des BGH, sind - im Zusammenspiel mit der Geschäftsverteilung innerhalb des BGH zwischen dem I. Zivilsenat (Marken-, Design-, Urheber- und Wettbewerbsrecht) einerseits und dem X. Zivilsenat (Patent- und Gebrauchsmusterrecht) andererseits - erhebliche Unsicherheiten darüber entstanden, wieweit ein Unterlassungsanspruch reicht und welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Das betrifft zunächst den Anspruchsinhaber und die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche mit allen prozessualen Konsequenzen sowohl für ein Hauptsacheverfahren als auch für ein einstweiliges Verfügungsverfahren. Spiegelbildlich dazu ergeben sich naturgemäß Auswirkungen auf den Anspruchsgegner und die notwendige und angemessene Reaktion auf einen Unterlassungstitel oder auch eine Unterlassungserklärung. Diese Auswirkungen sind in der Themenanmeldung des Landes NRW bereits zutreffend beschrieben.

Die Unsicherheiten ergeben sich vor allem auch daraus, dass der X. Zivilsenat des BGH bislang noch keine Gelegenheit hatte, sich zu diesem Problembereich in einer Entscheidung zu äußern. Im Bereich des Patent- und Gebrauchsmusterrechts gibt es hierzu bislang nur obergerichtliche Entscheidungen. Sollte der X. Zivilsenat damit befasst werden, könnte es durchaus zu divergierenden Entscheidungen und damit zu einer Befassung des Großen Senats beim BGH kommen.

Ob daher wirklich Gesetzgebungsbedarf besteht, mag noch offen sein. Da hier auch erhebliche Überschneidungen auf europäischer Ebene bestehen, können sich weitere Probleme ergeben. Zu unterstützen ist aber auf jeden Fall die Initiative des Landes NRW, diese Fragen auf der Herbstkonferenz zu thematisieren.

Für die Praxis dürfte dabei interessant sein, wie lange sie einen solchen „Schwebezustand“ aushalten müsste, weil nicht klar ist, wann und in welcher Weise der X. Zivilsenat bzw. der Große Senat des BGH Gelegenheit bekäme, zu dieser Thematik Stellung zu beziehen, und ob danach alle Unsicherheiten in

praxistauglicher Weise ausgeräumt werden können. Da solche Streitigkeiten für die Betroffenen unter Umständen mit hohen Kosten und viel administrativem Aufwand verbunden sind, ist eine zügige Klärung wünschenswert.

## 2. Weiteres Vorgehen

Wir würden uns freuen, wenn die Hinweise und Vorschläge aus der anwaltlichen Praxis Berücksichtigung fänden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, so bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung. Gerne werden wir uns dann vertiefter mit der Thematik befassen. Auch der DAV-Ausschuss „Geistiges Eigentum“ hält es für notwendig, eine ausführlichere Stellungnahme anzufertigen. Unser Verband wird sich selbstverständlich mit diesem Ausschuss abstimmen und zu gegebener Zeit voraussichtlich eine gemeinsame Stellungnahme mit ihm abgeben.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe  
Präsident